STADT KITZINGEN

Gebührensatzung zur Satzung für das Stadtarchiv Kitzingen

vom 09.07.1999

15.07.1999 Inkrafttreten:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für das Stadtarchiv Kitzingen vom 21.12.2001 <u>Änderungen:</u>

Inkrafttreten: 01.01.2002

Stand: 21.12.2001

Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBI. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) folgende

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Kitzingen

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Kitzingen erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs bzw. für die Amtshandlungen des / der Archivbediensteten Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Soweit diese Satzung für einzelne Leistungen oder Dienste Gebühren nicht vorsieht, werden die Gebühren nach Maßgabe des Aufwandes und in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände der "Kostensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Kitzingen" in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzt.

§ 2 Gebührenpflichtige Benutzung

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs sowie die Amtshandlungen der Archivbediensteten sind auch dann gebührenpflichtig, wenn sie sowohl wissenschaftlichen und ortsgeschichtlichen Nachforschungen, die nach § 3 der Satzung gebührenfrei sind, als auch sonstigen Zwecken dienen und der Zweck nach § 3 der Satzung dabei nicht überwiegt.
- (2) Die Archivbenutzung durch staatliche, gemeindliche, kirchliche oder sonstige Amtsstellen von Körperschaften des öffentlichen Rechts ist gebührenpflichtig, wenn diese Stellen in den gleichen Angelegenheiten von Privaten Gebühren erheben.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Nachforschungen ist gebührenfrei. Es obliegt dem Antragsteller, diesen Zweck nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Befreit vom Nachweis sind amtsbekannte Gelehrte, die von ihnen empfohlenen Studenten und Mitarbeiter, Angehörige wissenschaftlicher Institute sowie Personen, die sich in Erfüllung einer öffentlichen Dienstpflicht oder zu ihrer beruflichen Fortbildung oder für ein mit öffentlichen Mitteln unterstütztes wissenschaftliches oder heimatkundliches Unternehmen an das Stadtarchiv wenden.
- (2) Gebührenfrei sind auch Beratung und Auskunftserteilung, soweit sie ohne wesentlichen Zeitaufwand und ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivalischen Hilfsmitteln erteilt werden.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Archives bzw. mit der Verursachung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung. Sie ist sofort fällig.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für die Vorlage von Archivalien werden folgende Gebühren erhoben:

a) Vorlage einer Archivalieneinheit	4,00€
b) Vorlage von zwei Archivalieneinheiten	7,00€
c) Vorlage von drei Archivalieneinheiten	9,00€
d) Vorlage von vier Archivalieneinheiten	10,00€
e) Vorlage jeder weiteren Archivalieneinheiten	1,00 €

(2) Für die Tätigkeit der Archivbediensteten werden folgende Gebühren festgesetzt:

a) Gutachten in archivalischen, geschichtlichen oder rechtsgeschichtlichen Fragen (je halbe Stunde Zeitaufwand)	15,00 €
b) Arbeitsaufwendige schriftliche Fachauskünfte und begründete Fehlanzeigen (je halbe Stunde Zeitaufwand)	15.00 €
c) Für die Anfertigung von Abschriften, Auszügen, Nachzeichnungen, Kopien (je DIN-A4-Seite)	0,50 €
d) Für die Anfertigung von Fotografien	1,00 €

- e) Die Gebühr für die Erteilung von Auskünften, Beglaubigen, Bescheinigungen, Einsicht in Archivakten und Bücher, Zweitschriften und Niederschriften bemisst sich nach den Gebühren der "Kostensatzung mit Kostenverzeichnis für die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Kitzingen" in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die letzte angefangene halbe Stunde des Zeitaufwands der Archivbediensteten wird als volle Einheit gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine halbe Stunde nicht erreicht.
- (4) Die Gebührensätze gelten jeweils für die Dauer einer Benutzungserlaubnis bzw. für eine Amtshandlung.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer das Stadtarchiv zu wissenschaftlichen Forschungszwecken oder aus rechtlichen Interessen benutzt oder Amtshandlungen der Archivbediensteten in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv Kitzingen vom 15.12.1980 i.d.F. der Änderungssatzung vom 12.07.1982 außer Kraft.